

An alle Studierenden  
der Hochschule München



Datum 01.10.2015

Ihre Zeichen/Nachricht

Unsere Zeichen

### Studium - PP

Telefon 089 1265-0

Telefax 089 1265-1111

pruefung-praktikum

@hm.edu

### Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen

Sehr geehrte Studierende,

bitte beachten Sie die folgenden allgemeinen Hinweise. Bei konkreten Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die/den zuständigen Sachbearbeiter/in im Bereich Prüfung und Praktikum.

#### Erste Wiederholungsprüfung

Jede Modul- oder Modulteilprüfung, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Dies gilt für alle Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengänge. Die Prüfung ist zum nächsten möglichen Prüfungstermin anzutreten, d. h. für diese erste Wiederholungsprüfung gilt in der Regel eine Frist von sechs Monaten.

#### Zweite Wiederholungsprüfung

Eine zweite Wiederholung einer mit der Note „nicht ausreichend“ abgelegten Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule München **in Bachelor- und Masterstudiengängen höchstens fünfmal** möglich. Hierbei zählt, unabhängig von der jeweiligen Prüfungsform, jede in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsleistung als eine Prüfung.

**In Diplomstudiengängen** ist eine zweite Wiederholungsprüfung in **höchstens vier Prüfungen** möglich; jede bestehenserhebliche Teilprüfung zählt dabei als eine Prüfung. In der Vorprüfung ist eine zweite Wiederholungsprüfung in höchstens zwei Prüfungen möglich, wenn das Grundstudium nicht mehr als zwei Studiensemester umfasst, im Übrigen in drei Prüfungen.

Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer **Frist** von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung angetreten werden, es sei denn, die Prüfungsordnung des Studienganges bestimmt eine kürzere **Frist**.

Parteiverkehr:

Montag bis Donnerstag

8.30 – 12.00 Uhr und

13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr



### **Dritte Wiederholungsprüfung**

In **Bachelor**studiengängen kann **eine** Prüfung ein drittes Mal wiederholt werden, soweit nicht die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelorstudienganges eine dritte Wiederholungsprüfung ausschließt.

Die dritte Wiederholungsprüfung ist allerdings nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bereits alle Module des Studienganges außer der Bachelorarbeit und maximal dreier weiterer Module bestanden hat.

Bitte beachten Sie:

Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation **nicht** unterbrochen (Ausnahmen: Beurlaubung wegen Mutterschutz, Elternzeit, eigener Krankheit oder Pflege eines nahen Angehörigen).

Die Fristen für das Ablegen von Wiederholungsprüfungen können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Gründen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht angetreten werden können. Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Hochschule kann ein fach- oder amtsärztliches Attest verlangen. Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bereich Prüfung und Praktikum